

SATZUNG
ÜBER DIE VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND
BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN IM
LANDKREIS BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN

- Abfallwirtschaftssatzung - (AbfWS)

Vom 24.11.2015

geändert durch Satzung vom 20.10.2017

(gültig ab 01.01.2018)

Das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Anstalt des öffentlichen Rechts (AWU), erlässt auf Grund der Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. 77 Abs. 2 Satz 3, Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs.2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern, § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sowie § 3 der Unternehmenssatzung für das Abfallwirtschaftsunternehmen (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 02.11.2015, Az: 55.1-8744.1-TÖL) folgende Satzung:

1. ABSCHNITT
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonnen eingesammelt werden.

- (4) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (5) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (6) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

ABFALLVERMEIDUNG

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Das Abfallwirtschaftsunternehmen berät die Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt es hierzu Abfallberater.
- (2) Das Abfallwirtschaftsunternehmen wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, so weit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst das Abfallwirtschaftsunternehmen, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen es beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

ABFALLENTSORGUNG DURCH DAS ABFALLWIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN

- (1) Das Abfallwirtschaftsunternehmen entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich das Abfallwirtschaftsunternehmen Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

AUSNAHMEN VON DER ABFALLENTSORGUNG DURCH DAS ABFALLWIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN

- (1) Von der Abfallentsorgung durch das Abfallwirtschaftsunternehmen sind ausgeschlossen:
 1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 2. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle - Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) - Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven.
 3. Altautos, Altreifen und Altöl.
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 5. Klärschlamm und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 65 % und Fäkalschlamm,

6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

7. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch das Abfallwirtschaftsunternehmen sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden,

3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,

4. Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft i.S.d. Art. 10 Buchst. p der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 soweit sie aus dem Gewerbe (gewerbliche Großküchen oder Gastronomiebetriebe) stammen.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von dem Abfallwirtschaftsunternehmen zu entsorgen ist, entscheidet das Abfallwirtschaftsunternehmen oder dessen Beauftragter. Dem Abfallwirtschaftsunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch das Abfallwirtschaftsunternehmen ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Abfallwirtschaftsunternehmen weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch das Abfallwirtschaftsunternehmen ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann das Abfallwirtschaftsunternehmen neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

ANSCHLUSS- UND ÜBERLASSUNGSRECHT

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsunternehmens zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 den öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftsunternehmens zu überlassen (Überlassungsrecht). So weit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

ANSCHLUSS- UND ÜBERLASSUNGSZWANG

- (1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsunternehmens anzuschließen (Anschlusszwang). Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle sind neben den Grundstückseigentümern verpflichtet, ihren Gewerbebetrieb an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen. Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsunternehmens zu überlassen (Überlassungszwang). So weit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i.S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnungen beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

(1) Die Anschlusspflichtigen müssen dem Abfallwirtschaftsunternehmen oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkt für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenabrechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über die Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Abfallwirtschaftsunternehmen überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Abfallwirtschaftsunternehmen von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8

STÖRUNGEN IN DER ABFALLENTSORGUNG

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Abfallwirtschaftsunternehmens über. Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Abfallwirtschaftsunternehmens gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Abfallwirtschaftsunternehmens über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. ABSCHNITT

EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 10

FORMEN DES EINSAMMELNS UND BEFÖRDERNS

Die von dem Abfallwirtschaftsunternehmen ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden gesammelt und befördert

1. durch das Abfallwirtschaftsunternehmen oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11
BRINGSYSTEM

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die das Abfallwirtschaftsunternehmen in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dies gilt nicht für derartige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn das haushaltsübliche Maß überschritten wird.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)

- a) Glas,
- b) Altmetall,
- c) Alttextilien.
- d) Elektrokleingeräte und Energiesparlampen,
- e) Trockenbatterien,
- f.) Grüngut.¹

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) Unbeschadet von § 13 bietet das Abfallwirtschaftsunternehmen auf den Wertstoffhöfen Container für Papier und Kartonagen an.

§ 12
ANFORDERUNGEN AN DIE ABFALLÜBERLASSUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) bis f) aufgeführte Abfall zur Verwertung (Wertstoff) ist in die von dem Abfallwirtschaftsunternehmen dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben.

¹ Abs.2 Nr.1 geändert durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017
Seite 8

Die in § 11 Abs.2 Nr. 1 Buchst. b) bis f)² aufgeführten Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sollen in die von dem Abfallwirtschaftsunternehmen dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingegeben werden. Andere als die vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen oder den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/Sammeleinrichtungen werden von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

HOLSYSTEM

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

- (2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)

- a) Papier und Kartonagen
- b) Bioabfall

2. Gegenstände üblicher Haushaltseinrichtung, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behälter erschweren (Sperrmüll),

3. Kühl- und Gefriergeräte sowie sonstige Haushaltsgroßgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes,

4. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 bis 3 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

² geändert durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

§ 14

ANFORDERUNGEN AN DIE ABFALLÜBERLASSUNG IM HOLSYSTEM

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b aufgeführten Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

Für Papier und Kartonagen sind grüne Norm-Abfallbehälter mit 120 l, 240 l oder 1100 l Füllraum zugelassen.

Für Bioabfall sind braune Norm-Abfallbehälter mit 80 l, 120 l oder 240 l³ Füllraum zugelassen.

- (2) Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Für Restabfälle sind graue/schwarze Norm-Abfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l oder 1100 l Füllraum zugelassen.

- (3) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden kann, so ist der weitere Restmüll in zugelassenen Säcken zur Abholung bereitzustellen. Das Abfallwirtschaftsunternehmen gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Elektroaltgeräte im Sinne des § 13 Abs.2 Nr.3 werden von dem Abfallwirtschaftsunternehmen oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; das Abfallwirtschaftsunternehmen oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit.

Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Sperrmüll und Elektroaltgeräte im Sinne des § 13 Abs.2 Nr.3 dürfen von den Besitzern auch zu den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß, so hat der Abfallbesitzer die Entsorgung auf eigene Kosten zu besorgen.

³ Zulassung 240-Liter-Bioabfallbehälter mit 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017

Die in den Sätzen 1 und 4 genannten Abfälle sind zu den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. § 15 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

KAPAZITÄT, BESCHAFFUNG, BENUTZUNG UND BEREITSTELLUNG DER ABFALLBEHÄLTNISSE IM HOLSYSTEM

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben dem Abfallwirtschaftsunternehmen oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Behältnisse zu melden.

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restabfallbehälter, ein Bioabfallbehälter und soweit sich auf dem Grundstück ein privater Haushalt befindet, ein Behälter für Papier und Kartonagen vorhanden sein.

Von der Pflicht zur Vorhaltung eines Bioabfallbehälters kann befreit werden, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass anfallende Bioabfälle zulässigerweise selbst oder durch Dritte verwertet werden.

Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Restmüll eine Mindestkapazität von 7,5 l⁴ pro Woche zur Verfügung stehen. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abfallwirtschaftsunternehmen zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet; Satz 4 gilt entsprechend.

Das Abfallwirtschaftsunternehmen kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreicht.

- (2) Abs. 1 gilt auch für Zweitwohnungen.

- (3) Fallen auf dem Grundstück Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an, muss neben dem Behältervolumen für die privaten Haushalte ein ausreichendes Abfallbehältervolumen für diese Abfälle bereitgehalten werden. Dabei sind die Behälter so zu wählen, dass eine ausreichende Trennung der Abfälle in Papier, Bioabfall und Restmüll gewährleistet ist. Für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter bereitzuhalten.

⁴ Mindestvorhaltevolumen von 10 l auf 7,5 l mit 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017 reduziert

- (4) Papierbehälter, Bioabfallbehälter und Restabfallbehälter werden vom Abfallwirtschaftsunternehmen zur Verfügung gestellt. Die Behälter bleiben im Eigentum des Abfallwirtschaftsunternehmens bzw. seines Vertragspartners. Die Behälter werden vom Abfallwirtschaftsunternehmen ausgeliefert und abgeholt.⁵ Die Behälter sind von den Anschlusspflichtigen mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Bei Beschädigung oder Verlust des Behälters kann das Abfallwirtschaftsunternehmen Schadensersatz verlangen.
- Vorhandene Norm-Abfallbehälter für Restabfall, die im Eigentum der Anschlusspflichtigen stehen, sind zur weiteren Nutzung zugelassen.
- Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht eingestampft oder so verfüllt werden, dass eine zügige Entleerung erschwert wird; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (6) Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug rechtlich und tatsächlich erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend.
- Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (7) Ein Anspruch auf Entleerung besteht nur, wenn das Abfallbehältnis mit einer ordnungsgemäßen Kontrollmarke versehen ist. Das Abfallwirtschaftsunternehmen macht bekannt, welche Kontrollmarken zu verwenden und wie sie zu beziehen sind.

⁵ Satz 3 eingefügt durch 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017
Seite 12

§ 16

HÄUFIGKEIT UND ZEITPUNKT DER BEHÄLTERABFUHR

- (1) Bioabfall und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden alle 4 Wochen abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag und, so weit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bekanntgegeben. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) Das Abfallwirtschaftsunternehmen kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 3 entsprechend.

§ 17

SELBSTANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN DURCH DEN BESITZER

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen dafür jeweils bestimmten Anlagen (von dem Abfallwirtschaftsunternehmen betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Abfallwirtschaftsunternehmen zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Das Abfallwirtschaftsunternehmen oder der von ihm beauftragte Dritte informiert die Besitzer auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. Es kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) oder Problemabfälle enthalten.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten. Unberührt bleibt ggf. das Erfordernis einer Erlaubnis nach dem KrWG i.V. mit der Beförderungserlaubnisverordnung.

3. ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18
BEKANNTMACHUNG

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19
GEBÜHREN

Das Abfallwirtschaftsunternehmen erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO i. V. m. § 2 Abs 1, § 3 der Unternehmenssatzung des Abfallwirtschaftsunternehmens kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 5) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen als den von dem Abfallwirtschaftsunternehmen bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder Abfälle zur Beseitigung nicht von Abfällen zur Verwertung (Wertstoffen) oder Problemabfällen getrennt anliefert.

- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 69 KrWG und Art. 33 BayAbfG bleiben unberührt.

§ 21

ANORDNUNGEN FÜR DEN EINZELFALL UND ZWANGSMITTEL

- (1) Das Abfallwirtschaftsunternehmen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01. Februar 1998 i.d.F. der 5.Änderungssatzung vom 25. Februar 2015. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen am 01. Januar 2016 in Kraft. Die Satzung vom 12.01.1998 tritt zum 31. Dezember 2015 außer Kraft.⁶

Eurasburg, den 24. November 2015

Josef Niedermaier
Landrat und Verwaltungsratsvorsitzender

⁶ betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 24.11.2015. Die 1.Änderungssatzung vom 20.10.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.